

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Newsletter für Versicherungsvermittler

August 2007

**Thema: Pflichtangaben im Internet-Impressum –
Rechtsfolgen bei Verstößen: Abmahnung und Schadensersatz**

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Newsletter für Versicherungsvermittler

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie mit unserem Newsletter für
Versicherungsvermittler über die Pflichtangaben im Internet-Impressum informieren.

Noch keine vier Monate in Kraft, beschert das Gesetz zur Neuregelung des
Versicherungsvermittlerrechts die ersten kostenpflichtigen Abmahnungen für
Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Denn seit die
Versicherungsvermittlertätigkeit eine erlaubnispflichtige Tätigkeit im Sinne des § 34 d
GewO bzw. § 34 e Abs. 1 GewO ist, sind auch die Vorschriften des
Telemediengesetzes (TMG) bezüglich der Informationspflichten im Geschäftsverkehr
anzuwenden und ergänzende Angaben zum Status des Vermittlers zu machen.

Mit unserem Newsletter zeigen wir auf, wer von dieser Informationspflicht betroffen ist,
und wie er dieser Pflicht gerecht wird. Wir geben dabei auch einen Überblick über die
bereits seit längerem bestehenden Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und Emails
und die hiervon zu unterscheidenden Pflichtangaben beim Erstkontakt mit dem Kunden.
Beispiele soll Ihnen helfen, Ihre Daten korrekt darzustellen.

Regensburg, im August 2007

Daniel Paluka
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Ulrike Specht
Rechtsanwältin



Pflichtangaben

Geschäftsbriefe und Emails

Wer?

Im Sinne des Verbraucherschutzes und der Transparenz im Geschäftsverkehr regelt § 37 a HGB die Pflichtangaben, die ein Kaufmann auf Geschäftsbriefen anzugeben hat. Kaufmann ist jeder, der ein Handelsgewerbe betreibt. Dies ist bei **Versicherungsvermittlern** schon deshalb anzunehmen, weil ihr Betrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Zudem stellt der neue § 34 d GewO klar, dass Versicherungsvermittler die gewerbsmäßig tätigen Versicherungsmakler und Vertreter sind. Demnach besteht für den Versicherungsvermittler die Pflicht die Angaben nach § 37a HGB in Geschäftsbriefen zu machen.

Da der Informationsaustausch im Geschäftsverkehr zunehmend über Internet und Email erfolgt hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ (EHGU) reagiert und bestimmt, dass obige Pflichtangaben nicht nur auf Geschäftspapier, sondern auch in Emails angegeben werden müssen.

Was?

Die Angabe des Versicherungsvermittlerregisters und der Registernummer ist zwar (noch) nicht gesetzliche Pflicht. Dennoch sollten auch diese Daten ergänzt werden.

Angaben in **Geschäftsbriefen und Emails**:

- ✓ **vollständiger Name des Unternehmens**
- ✓ **Angaben über die Rechtsform des Unternehmens**
- ✓ **Sitz der Gesellschaft**
- ✓ **Registergericht**
- ✓ **Registernummer**
- ✓ **die vertretungsberechtigten Personen**
- ✓ **Versicherungsvermittlerregister (fakultativ)**
- ✓ **Versicherungsvermittler-Registernummer (fakultativ)**

Im übrigen gilt dies auch für die Gesellschaftsformen GmbH (§ 35a GmbHG) und AktG (§ 80 AktG).

Beispiel für Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen oder in der Email (Signatur):

Versicherungsvermittler mit Eintrag im Handelsregister

Heiner Mustermann e. K.
Straße, PLZ, Ort
Registergericht: Amtsgericht Musterstadt
HRB 1234567

Versicherungsvermittler – GmbH ohne Aufsichtsrat:

Muster GmbH
Straße, PLZ, Ort
Registergericht: Amtsgericht Musterstadt,
HRB 1234567
Geschäftsführer: Heiner Muster

Internet-Impressum

Was?

Seit dem 22.05.2007 gilt für Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler die Erlaubnis- und Registrierungspflicht. Erstmals ist der Zugang zur Versicherungsvermittlertätigkeit damit von einer behördlichen Erlaubnis abhängig. Dies erfordert – neben vielen anderen Formalitäten – die Angabe eines detaillierten Internet-Impressums.

Nach § 5 Telemediengesetz (TMG) gilt für alle Anbieter von Telemedien im Geschäftsverkehr, dass Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde zu machen sind, wenn der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit erbracht wird, die der behördlichen Zulassung (Erlaubnis) bedarf. Aufsichtsbehörde ist im Bereich der Versicherungsvermittlung und -beratung die jeweils zuständige Industrie- und Handelskammer.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG besteht weiterhin die Pflicht, auf eine Eintragung im Handels-, Vereins-, oder Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister hinzuweisen. Diese Pflicht gilt zusätzlich. Das Gesetz benennt zwar nicht das Versicherungsvermittlerregister. Ein entsprechender Zusatz empfiehlt sich jedoch trotzdem.

Im Zusammenspiel mit den oben dargestellten Pflichtangaben im Sinne des § 37a HGB ergeben sich damit folgende Angaben, die in Geschäftsbriefen, Emails und im Internet-Impressum genannt werden sollten:

- ✓ **vollständiger Name des Unternehmens**
- ✓ **Kontakt Daten (Telefon, Fax, Email)**
- ✓ **Angaben über die Rechtsform des Unternehmens**
- ✓ **Sitz der Gesellschaft**
- ✓ **Registergericht**
- ✓ **Registernummer**
- ✓ **die vertretungsberechtigten Personen**
- ✓ **Industrie- und Handelskammer, die die Erlaubnis erteilt hat (mit Postanschrift und soweit möglich Internetportal)**
- ✓ **Versicherungsvermittlerregister www.vermittlerregister.info (fakultativ)**
- ✓ **Versicherungsvermittler-Registernummer (fakultativ)**

Wer?

Der Erlaubnispflicht unterliegen seit dem 22.05.2007 die **Versicherungsvermittler** (Makler und Mehrfachagenten) nach § 34 d Abs. 1 GewO bzw. § 34 e Abs. 1 GewO.

Diese Pflicht trifft auch die **produktakzessorischen Versicherungsvermittler**. Denn es spielt keine Rolle, dass diese sich grundsätzlich von der Erlaubnispflicht nach § 34 d Abs. 3 GewO befreien lassen könnten.

Nicht betroffen sind dagegen die gebundenen Versicherungsvermittler nach § 34 d Abs. 4 GewO sowie die Annexvermittler nach § 34 d Abs. 9 GewO. Denn für diese besteht im Rahmen des § 34 d Abs. 4 und 9 GewO keine Erlaubnispflicht. Annexvermittler sind diejenigen Personen,

- die nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln **und**
- ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind **und**
- die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird **und**
- die Jahresprämie einen Betrag von 500 € nicht übersteigt **und**
- die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Wann?

Weiter ist zu beachten, dass diese Pflicht in jedem Fall **seit dem 22.05.2007** gilt. Es kommt hier ausschließlich auf die grundsätzliche Genehmigungsbedürftigkeit an – Übergangsfristen sind in dieser Frage nicht von Bedeutung.

Musterformulierung

Heiner Mustermann
Straße, PLZ, Ort
Telefon
Telefax
E-mail
Registergericht: Amtsgericht Musterstadt
HRB 1234567
USt-Ident-Nummer (falls vorhanden)
Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO (Versicherungsvertreter/Makler)
Erlaubniserteilung durch die Industrie- und Handelskammer xxx, (Adresdaten und
www.ihk-xxx.de
Ggf. zusätzliche Erlaubnis (z. B. nach § 34 c Abs. 1 GewO, Erlaubniserteilung durch...)
Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info)
Versicherungsvermittlerregister-Nr.

Falls die Erlaubnis und Registrierung noch nicht beantragt sind, oder noch nicht erteilt wurden, dann muss dies entsprechend hervorgehoben werden etwa durch folgenden Hinweis:

Versicherungsvermittlerregister, Register-Nr. bereits beantragt/wird innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist beantragt

Erstkontakt mit dem Kunden

Die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und im Internet-Impressum sind nicht automatisch ausreichend um die gesetzlichen Vorgaben der Informationspflicht gegenüber dem Kunden beim Erstkontakt zu erfüllen.

Die grundlegenden und abschließend aufgezählten Angaben sind in § 11 VersVermV zu finden. Zu den Inhalten der Informationspflicht beim Erstkontakt mit dem Kunden dürfen wir auf unseren **Newsletter „Die Neuregelung des Rechts der Versicherungsvermittlung“** verweisen, den wir Ihnen auf Anfrage gerne per Email oder im Postversand übersenden.

Entscheidend ist, dass der Versicherungsvermittler dieser Informationspflicht beim **ersten** Geschäftskontakt nachkommen muss. Dies gilt also nicht nur für den ersten Besuch beim Kunden, bei dem die Angaben in Textform unproblematisch vorgelegt werden können, sondern auch für ein erstes Telefonat und die Geschäftsanbahnung über Internet.

Bei einem ersten Telefonat kann ein Verweis auf die bereits überreichte Visitenkarte, das eigene Internetportal oder ein Fax oder eine Email verwiesen werden.

Bietet der Versicherungsvermittler auf seiner Homepage ein Email-Kontaktformular an, so müssen im unmittelbaren Bezug zu diesem Kontaktformular die Informationen im Sinne des § 11 der VersVermV gegeben werden. Idealerweise wird der Kunde vor Absenden des Emails aufgefordert ein Haken neben dem Informationsfeld zu setzen (ähnlich wie bei AGBs), ohne diesen die Email nicht abgeschickt werden kann.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Die Abmahnungswelle wegen fehlerhafter Angaben auf Firmen-Internetseiten und Geschäftspost schwappt nun auch mit enormer Auswirkung auf die Versicherungsbranche über. Wer die Pflichtangaben nicht in seine Geschäftsbriefe, Emails oder Internet-Impressum aufnimmt, muss mit folgenden Konsequenzen rechnen:

Werden die Angaben nach § 37a HGB, 35a GmbHG oder 80 AktG nicht ordnungsgemäß gemacht, so kann das jeweilige Registergericht **Zwangsgelder** festsetzen, damit die Daten künftig angegeben werden. Bei GmbHs können dies Zwangsgelder bis zu einem Betrag von 5.000 € sein.

Zwar besteht derzeit noch keine Pflicht zur Angabe des Versicherungsvermittlerregisters. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist jedoch zu erwarten. Spätestens mit dieser Gesetzesänderung kann dann auch bei Fehlen der Versicherungsvermittlerregister-Nummer ein Zwangsgeld drohen.

Zudem ist zu beachten, dass in den fehlenden oder unvollständigen Informationen im Internet-Impressum ein **Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften** gesehen werden könnte. Bereits jetzt sind Fälle bekannt, in denen

Versicherungsvermittler juristische Schritte gegen Konkurrenten einleiten. In diesen Fällen erhalten die Versicherungsvermittler, deren Internet-Impressum fehlerhaft ist anwaltliche **Abmahnungen**. Der abgemahnte Versicherungsvermittler muss sich

schriftlich dazu verpflichten, die Pflichtangaben künftig einzuhalten – und er muss die **Anwaltskosten des Konkurrenten** tragen.

Fazit:

Prüfen Sie, welche behördlichen Erlaubnisse in Ihrem konkreten Fall gegeben sind und ergänzen Sie Ihr Internet-Impressum um die zuständige Aufsichtsbehörde (jeweilige IHK) und die Registernummer. Kontrollieren Sie gleichzeitig auch die Signatur Ihrer Geschäftsbriefe (§ 37a HGB, § 15b GewO) und Emails, um auch hier keine Angriffsfläche für Konkurrenten zu bieten.

Beachten Sie in jedem Fall, dass diese Pflichtangaben im Internet-Impressum nicht genügen, um damit die Informationspflicht beim Erstkontakt mit dem Kunden zu erfüllen. Zu den speziellen Anforderungen beim Erstkontakt mit dem Kunden dürfen wir auf unseren [Newsletter „Die Neuregelung des Rechts der Versicherungsvermittlung“](#) verweisen, den wir Ihnen auf Anfrage gerne per Email oder im Postversand übersenden.



Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte